Beratungspflichten bei Vermittlung einer Rürup-Rente

VVG §§ 6 I, V, 61 I, 62 I, 63

1. Bei der Vermittlung einer Rürup-Rente muss der Versicherungsvertreter den Versicherungsnehmer darüber aufklären, dass bei einem solchen Vertrag – anders als bei den meisten anderen privaten Rentenversicherungsverträgen – eine vorzeitige Auszahlung aus dem angesammelten Kapital nicht möglich ist.

2. Für einen 41-Jährigen Versicherungsnehmer ist eine Rürup-Rente wegen der fehlenden Flexibilität unter Umständen kein geeignetes Produkt, wenn die wirtschaftliche Situation des Versicherungsnehmers am Beginn seiner Selbstständigkeit mit vielen Unsicherheiten und offenen Fragen behaftet ist.

3. Liegt keine ordnungsgemäße Beratungsdokumentation im Sinne von § 61 I 2 VVG vor, muss der Versicherungsvertreter bei einer Schadensersatzklage des Versicherungsnehmers den Inhalt der von ihm behaupteten Beratung beweisen.

4. Legt der Versicherungsvertreter im Rechtsstreit eine schriftliche Beratungsdokumentation vor, muss er im Streitfall nachweisen, dass der Versicherungsnehmer diese Dokumentation vor Abschluss des Vertrags erhalten hat (§ 62 I VVG).

5. Der Versicherer haftet im Rahmen von § 6 I, V VVG für Beratungsfehler des Versicherungsvermittlers gemeinsam mit diesem als Gesamtschuldner.

OLG Karlsruhe Urteil vom 7.12.2021 – 9 U 97/19

Zum Sachverhalt

Der Kl. verlangt von den Bekl. Schadensersatz wegen fehlerhafter Beratung beim Abschluss eines Rentenvertrags (Rürup-Rente) im Jahr 2010. Die Bekl. Nr. 1 ist der Versicherer (Vertragspartner des Kl.), der Bekl. Nr. 2 hat das Zustandekommen des Versicherungsvertrags als damals für die Bekl. Nr. 1 tätiger Versicherungsvertreter vermittelt. Auf Antrag des Kl. kam es mit Übersendung des Versicherungsscheins vom 30.9.2010 durch die Bekl. Nr. 1 an den Kl. zum Abschluss eines Rentenversicherungsvertrags. Versicherungsbeginn war der 1.10.2010. Es sollten Beiträge iHv 200 EUR monatlich bis zum 1.10.2036 gezahlt werden. Zu diesem Zeitpunkt sollte die Zahlung einer lebenslangen Altersrente beginnen iHv monatlich 261,80 EUR zuzüglich der bis dahin angesammelten Überschussanteile. In Höhe der Beiträge war eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung eingeschlossen. Es handelte sich um eine sogenannte Rürup-Rente, bei der aus steuerlichen Gründen ein Kapitalzugriff vor dem 1.10.2036 nicht möglich war. Der Vertrag sollte bis zum Beginn der Altersrente nicht kündbar sei; lediglich die Möglichkeit einer Beitragsfreistellung während der Vertragslaufzeit blieb vorbehalten.

Dem Abschluss des Vertrags waren Beratungsgespräche des Kl. mit dem Bekl. Nr. 2 vorausgegangen. Bei welchem Gespräch was besprochen wurde, ist zwischen den Parteien streitig. Insbesondere ist streitig, ob es einen Beratungstermin am 28.9.2010 gab (vgl. dazu die von der Bekl. Nr. 1 vorgelegte „Erklärung zum elektronischen Antrag", die entsprechend datiert ist), oder ob der Vertrag ohne einen Beratungstermin an diesem Tag zustande kam. Der Kl. befand sich bei Abschluss des Vertrags mit der Bekl. Nr. 1 am Ende eines Privatinsolvenzverfahrens. Er machte sich im Jahr 2010 selbstständig. Diese Umstände waren dem Bekl. Nr. 2 bei der Vermittlung des Versicherungsvertrags bekannt.

Der Kl. zahlte in der Folgezeit die vereinbarten monatlichen Beiträge iHv jeweils 200 EUR an die Bekl. Nr. 1. Mit Schreiben vom 18.10.2015 wandte sich der Kl. an die Bekl. Nr. 1. Er sei bei Abschluss des Vertrags vom Bekl. Nr. 2 falsch beraten worden, da dieser ihm nicht erklärt habe, dass er als Versicherungsnehmer bis zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nie mehr an sein Geld kommen könne. Wenn er das gewusst hätte, hätte er den Vertrag nicht abgeschlossen. Er verlangte von der Bekl. Nr. 1 eine Rückzahlung seiner Beiträge wegen Falschberatung. Dazu war die Bekl. Nr. 1 nicht bereit. Der Vertrag wurde ab dem 1.8.2015 beitragsfrei gestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren vom Kl. an die Bekl. Nr. 1 insgesamt 11.600 EUR Beiträge gezahlt worden.

Mit seiner Klage zum LG hat der Kl. von beiden Bekl. Schadensersatz iHv 11.600 EUR zuzüglich Zinsen und vorgerichtlicher Anwaltskosten verlangt. Der Bekl. Nr. 2 habe ihm nicht erklärt, dass der Kl. bei einer Rürup-Rente bis zum Rentenbeginn keine vorzeitigen Auszahlungen verlangen könne. Außerdem sei der vermittelte Vertrag im Hinblick auf die damalige wirtschaftliche Situation des Kl. nicht sinnvoll gewesen.

Das LG Offenburg (Urt. v. 21.6.2019 – 2 O 610/18) hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Kl. hatte überwiegend Erfolg.

Aus den Gründen

14II. Beide Bekl. sind dem Kl. zum Schadensersatz verpflichtet, da die Beratung des Bekl. Nr. 2 bei der Vermittlung der Rürup-Rente (Ring-Basis-Rente) im Jahr 2010 fehlerhaft war.

151. Der Bekl. Nr. 2 ist dem Kl. zum Schadensersatz iHv 11.600 EUR gem. § 63 VVG verpflichtet. Er hat seine Beratungspflichten gem. § 61 I VVG verletzt.

16a) Der Bekl. Nr. 2 war im Jahr 2010 als Versicherungsvertreter iSv § 59 II VVG für die Bekl. Nr. 1 tätig und hat den Abschluss des im Versicherungsschein vom 30.9.2010 dokumentierten Versicherungsvertrags vermittelt. Daher trafen den Bekl. Nr. 2 gegenüber dem Kl. die Beratungspflichten gem. § 61 I VVG.

17Hinsichtlich des Ablaufs der Beratung und der Pflichtverletzungen des Bekl. Nr. 2 ist vom Sachvortrag des Kl. auszugehen. Denn es liegt keine ordnungsgemäße Beratungsdokumentation vor, die dazu führen würde, dass die Beweislast für Pflichtverletzungen beim Kl. liegen würde. Die Beweislast für die Einhaltung der Dokumentationspflichten (§ 61 I VVG, § 62 I VVG) obliegt dem Bekl. Nr. 2 (vgl. zur Beweislast bezüglich der Dokumentation Prölss/Martin/Dörner VVG, 31. Aufl. 2021, VVG § 62 Rn. 20). Der Nachweis einer Erfüllung der Informations- und Dokumentationspflichten ist vom Bekl. Nr. 2 nicht geführt.

18Bei fehlender oder unzureichender Dokumentation des Beratungsablaufs muss – bei widerstreitendem Sachvortrag – der Versicherungsvermittler diejenigen Umstände nachweisen, die für die Erfüllung seiner Beratungspflichten maßgeblich sind. Dies folgt aus dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck der Dokumentationspflicht. Die Beratung bei der Vermittlung eines Versicherungsvertrags ist davon geprägt, dass später nicht selten Probleme entstehen können, wenn der genaue Ablauf der Beratung geklärt werden muss. Die Dokumentationspflicht gibt einerseits dem Versiche-

rungsvermittler (und dem Versicherer) die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass der Versicherungsnehmer bei einem späteren Streit über den Ablauf der Beratung den Beweis führen muss, dass die Angaben in der Beratungsdokumentation unzutreffend sind.

Andererseits soll eine korrekte Beratungsdokumentation dem Versicherungsnehmer später ermöglichen, aufgrund einer korrekten Dokumentation Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wenn die Beratung in wesentlichen Punkten fehlerhaft war. Aus diesen Gesichtspunkten folgt eine Umkehr der Beweislast, wenn eine den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Dokumentation fehlt bzw. wenn der Versicherungsvertreter die Einhaltung der Dokumentationspflicht nicht nachweisen kann. (Vgl. zur Umkehr der Beweislast bei fehlender oder unzureichender Beratungsdokumentation BGHZ 203, 174 = NJW 2015, 1026; OLG München VersR 2012, 1292 = BeckRS 2012, 15241; OLG Hamm NZS 2015, 821 = VersR 2016, 394.)

19b) Eine den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Beratungsdokumentation lässt sich entgegen der Auffassung des LG nicht feststellen. Die Bekl. Nr. 1 hat zwar in der Anlage (...) eine „Beratungsdokumentation" vom 28.9.2010 vorgelegt, die der Bekl. Nr. 2 bei einem Beratungsgespräch vom 28.9.2010 auf einem elektronischen Gerät erstellt habe und die anschließend mit Anschreiben der Bekl. Nr. 1 vom selben Tag dem Kl. in Papierform übersandt worden sei. Die Übermittlung der Beratungsdokumentation vor Abschluss des Versicherungsvertrags (also vor Übersendung des Versicherungsscheins an den Versicherungsnehmer) ist wesentliche Voraussetzung dafür, dass sich der Versicherungsvertreter später auf die Dokumentation berufen kann.

20Es ist nicht nachgewiesen, dass der Kl. die vorgelegte Beratungsdokumentation erhalten hat. Es ist nicht zu widerlegen, dass er – entsprechend seinem Vortrag – erst sehr viel später eine Kopie des von Beklagtenseite als Beratungsdokumentation vorgelegten Dokuments erhalten hat, nämlich, als er sich wegen des Vorwurfs einer Falschberatung durch die Bekl. an den Ombudsmann für Versicherungen gewandt hatte. Da eine rechtzeitige Übermittlung der vorgelegten Beratungsdokumentation nicht nachgewiesen ist, ist für die Entscheidung des Senats vom Fehlen einer ordnungsgemäßen Beratungsdokumentation auszugehen.

21aa) Nach dem Sachvortrag der Bekl. wurde die Beratungsdokumentation bei einem abschließenden Beratungstermin am 28.9.2010 in Gegenwart des Kl. auf einem elektronischen Gerät erstellt. Ein Ausdruck auf Papier während des Beratungsgesprächs mit einer Übergabe an den Kl. oder eine elektronische Übermittlung der Dokumentation bei dem Beratungsgespräch war nach dem Vorbringen der Bekl. damals technisch nicht vorgesehen. Es ist mithin unstreitig, dass der Kl. bei dem von Beklagtenseite behaupteten Gespräch vom 28.9.2010 keine Dokumentation in Textform erhalten hat.

22bb) Entgegen der Auffassung des LG hat der Kl. auf dem in der Anlage (...) vorgelegten Papier-Formular („Erklärung zum elektronischen Antrag") nicht bestätigt, dass er eine Beratungsdokumentation erhalten habe. Vielmehr sieht das unterschriebene Formular – entsprechend der damals bei der Bekl. Nr. 1 üblichen Verfahrensweise – lediglich eine Bestätigung vor, dass der Versicherungsnehmer ein schriftliches Exemplar der elektronischen Beratungsdokumentation später von der Bekl. Nr. 1 zusammen mit dem Antragsdokument per Post erhalten solle.

23cc) Der Bekl. Nr. 2 hat nicht nachgewiesen, dass der Kl. die vorgelegte Dokumentation mit dem im Berufungsverfahren in Kopie vorgelegten Anschreiben vom 28.9.2010 erhalten hat. Der Kl. hat angegeben, er habe dieses Schreiben nebst Anlage nie bekommen. Er habe sämtliche Unterlagen in einem Versicherungsordner verwahrt, so dass er einen Fehler in seinem Bereich ausschließen könne. Einen Nachweis für den Zugang des Schreibens nebst Anlage hat der Bekl. Nr. 2 nicht geführt. Aus dem persönlichen Eindruck im Senatstermin vom 20.10.2021 haben sich keine konkreten Anhaltspunkte für Zweifel an der Glaubwürdigkeit des

Kl. ergeben. Eine (mögliche) Absendung des Schreibens der Bekl. Nr. 1 vom 28.9.2010 reicht zum Nachweis des Zugangs nicht aus.

24dd) Es kommt hinzu, dass sich im Senatstermin vom 20.10.2021 aufgrund der Angaben der Bet. Unklarheiten zu dem vom Bekl. Nr. 2 behaupteten Beratungstermins vom 28.9.2010 ergeben haben. Diese Unklarheiten lassen es dem Senat zumindest nicht sicher erscheinen, ob das Schreiben vom 28.9.2010 tatsächlich in der vorgetragenen Art und Weise entstanden ist und an den Kl. abgesandt wurde.

25Der Kl. und seine als Zeugin vernommene Ehefrau haben schon im Verfahren vor dem LG erklärt, es habe zwar insgesamt zwei Beratungstermine gegeben, der zweite (nach Erinnerung des Kl. und seiner Ehefrau abschließende) Beratungstermin habe jedoch bereits im Frühjahr des Jahres 2010 stattgefunden und nicht erst Ende September des Jahres. Bei diesen Angaben sind der Kl. und seine Ehefrau im Senatstermin geblieben. Die Ehefrau des Kl. wies bei ihrer Aussage darauf hin, der Bekl. Nr. 2 habe bei dem Termin im Frühjahr des Jahres 2010 erklärt, dass er im Laufe des Jahres nach Berlin übersiedeln werde, um dort seine weitere Tätigkeit auszuüben. Dies hat der Bekl. Nr. 2 bestätigt. Bei der Frage, ob und wie es dann – gegebenenfalls nach einem Umzug des Bekl. Nr. 2 – zu einem weiteren Beratungstermin am 28.9.2010 gekommen sei, war sich der Bekl. Nr. 2 unsicher. Er habe sich im Zusammenhang mit dem Wechsel nach Berlin im Jahr 2010 in einer Übergangzeit befunden, in welcher er zwar „in der Regel" im Zusammenhang mit Besuchen bei seinen Eltern Angelegenheiten mit Kunden im hiesigen Raum persönlich abgewickelt habe, es sei aber „vieles denkbar". Unter diesen Umständen erscheint es dem Senat nicht ausgeschlossen, dass am 28.9.2010 kein Beratungstermin stattgefunden hat und dass die von Beklagtenseite vorgelegten Unterlagen – einschließlich des Versicherungsantrags – auf andere Weise entstanden sein können, beispielsweise durch Übersendung schriftlicher Unterlagen durch den Bekl. Nr. 2 an den Kl. zur Unterzeichnung, auf der Grundlage von früheren Beratungsgesprächen, die es unstreitig gegeben hatte.

26c) Der Bekl. Nr. 2 hat in zweifacher Hinsicht seine Beratungspflicht gegenüber dem Kl. verletzt.

27aa) Ein Hinweis in der Beratung, dass beim Vertrag über eine Rürup-Rente vor dem vereinbarten Rentenbeginn keine Möglichkeit bestand, eine vorzeitige Auszahlung des angesparten Kapitals zu erhalten, war wesentlich und erforderlich. Es handelt sich dabei um eine grundlegende Information, über welche der Versicherer bzw. der Versicherungsvertreter den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrags aufklären muss. Es geht um eine Besonderheit der gesetzlichen Regelungen für die Rürup-Rente, die mit bestimmten Steuervorteilen zusammenhängt. Die Rürup-Rente unterscheidet sich in diesem Punkt von den meisten privaten Rentenverträgen, bei denen in der Regel vorzeitige Auszahlungen möglich sind. Wer sich für eine Rürup-Rente entschließt, hat für die Zukunft hingegen keine Flexibilität hinsichtlich des eingezahlten Kapitals, welches bis zum Renten-

beginn gebunden bleibt. (Vgl. zu Beratungsfehlern bei Vermittlung einer Rürup-Rente OLG Saarbrücken VersR 2015, 1248 = BeckRS 2015, 7787; OLG Brandenburg 18.9.2018 – 3 U 88/17, BeckRS 2018, 33158; vgl. zur Besonderheit des Ausschlusses einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bei der Rürup-Rente auch BGH VersR 2016, 241 = BeckRS 2015, 20933.)

28Der Bekl. Nr. 2 hat den Nachweis nicht geführt, dass er den Kl. auf den Ausschluss einer vorzeitigen Rückzahlung des Kapitals hingewiesen hat. Die Eintragung in der vorgelegten

Beratungsdokumentation ist unbehelflich, da diese den Anforderungen gem. § 62 I VVG nicht entspricht (s. oben).

29Der Bekl. Nr. 2 hatte – entgegen seiner späteren Darstellung im Schriftsatz vom 3.11.2021 – im Termin vom 20.10.2021 keine konkrete Erinnerung an den Ablauf der Beratungsgespräche mit dem Kl., er konnte lediglich auf seine damals allgemein übliche Praxis verweisen. Dies reicht angesichts der entgegenstehenden Angaben des Kl. und seiner als Zeugin vernommenen Ehefrau nicht für einen sicheren Nachweis aus. Unter den gegebenen Umständen – und nach dem persönlichen Eindruck des Senats – ist die Darstellung des Kl. (kein Hinweis auf den Ausschluss einer vorzeitigen Rückzahlung) mindestens genauso plausibel wie der gegenteilige Sachvortrag des Bekl. Nr. 2.

30Der Bekl. Nr. 2 hat zwar darauf hingewiesen, es habe für ihn keinen Sinn gemacht, dem Kl. mit unzureichender Aufklärung eine Rürup-Rente zu vermitteln, weil er dem Kl. ohne Schwierigkeiten eine fondsgebundene Rentenversicherung mit jederzeitiger Möglichkeit der Rückzahlung des angesparten Kapitals hätte vermitteln können, bei ähnlichen Provisionsaussichten für ihn selbst. Allerdings waren die Angaben bzw. Vermutungen des Bekl. Nr. 2 zu der Frage, warum der Kl. ausgerechnet eine Rürup-Rente (mit Ausschluss von Rückzahlungen) abschließen wollte, wenig konkret und nur begrenzt überzeugend.

31Dem Senat erscheint es plausibel, dass der Kl. den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn er den Ausschluss einer vorzeitigen Rückzahlung des Kapitals gekannt hätte. Dies spricht indiziell gegen einen Hinweis des Bekl. Nr. 2. Der Kl. befand sich im Jahr 2010 in einer Situation, in der aus wirtschaftlicher Perspektive eine Bindung von Beiträgen für eine private Rentenversicherung für 26 Jahre nicht nahelag. Der Kl. stand am Ende eines Privatinsolvenzverfahren und am Beginn einer Selbstständigkeit mit geringen Einkünften. (Der vorgelegte Steuerbescheid des Kl. für das Jahr 2010 weist Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer iHv 9.742 EUR aus.) Unter diesen Umständen war es für den Kl. ratsam, sich für die Zukunft im Hinblick auf mögliche Wechselfälle des Lebens eine gewisse Flexibilität zu bewahren, wenn er 200 EUR monatlich in eine private Altersversorgung investieren wollte.

32bb) Dem Bekl. Nr. 2 fällt eine weitere Pflichtverletzung zur Last. Er hat dem Kl. den Abschluss einer Rürup-Rente empfohlen. Dies war fehlerhaft, da die Ring-Basis-Rente kein geeignetes Produkt für den Kl. war. Unter den gegebenen Umständen war die Empfehlung einer Rürup-Rente für den Kl. ungeeignet und daher für den Bekl. Nr. 2 pflichtwidrig.

33Aus Beweislastgründen ist zum Versicherungsbedarf und zu den Angaben des Kl. gegenüber dem Bekl. Nr. 2 vom Sachvortrag des Kl. auszugehen; denn es fehlt eine Dokumentation entsprechend den Verpflichtungen gem. § 61 I VVG , § 62 I VVG (s. oben). Der Kl. war bei Abschluss des Vertrags 41 Jahre alt; der Bekl. Nr. 2 wusste, dass sich der Kl. am Beginn einer Selbstständigkeit als Einzelunternehmer und am Ende eines Privatinsolvenzverfahrens befand. Die wirtschaftliche Situation des Kl. war mit so vielen offenen Fragen für die Zukunft behaftet, dass eine private Rentenversicherung mit einer Festlegung auf 26 Jahre und ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung nicht zweckmäßig war.

34Der Bekl. Nr. 2 hat bei seiner Anhörung zwar hervorgehoben, für ihn sei in der Beratung regelmäßig der Wunsch des Kunden entscheidend. Dieser Hinweis – ohne konkrete Erinnerung an die Beratungsgespräche mit dem Kl. – ändert jedoch nichts. Zum einen ist nicht nachgewiesen, dass der Kl. – entgegen seinen eigenen Angaben – von sich aus den Wunsch nach einer Rürup-Rente geäußert hat. Zum anderen ist nicht nachgewiesen – und wenig plausibel (s. oben) –, dass der Kl. Kenntnis von den wesentlichen Bedingungen einer solchen Rente hatte. An der Bewertung würde sich auch dann nichts ändern, wenn man unterstellen

würde, dass die vorgelegte Beratungsdokumentation den Beratungsgesprächen zwischen dem Bekl. Nr. 2 und dem Kl. inhaltlich entsprach. Denn die Eintragungen in der Dokumentation enthalten keine Angaben dazu, welchen Bedarf der Bekl. Nr. 2 tatsächlich ermittelt hat bzw. welcher Bedarf vom Kl. genannte wurde. Aus der vorgelegten Dokumentation ergibt sich lediglich, dass der Kl. den Wunsch geäußert habe, seine monatliche Altersrente aufzustocken. Das reicht ohne weitere Details zu den Vorstellungen des Kl. nicht für die Empfehlung einer Rürup-Rente.

35d) Die Beratungsfehler des Bekl. Nr. 2 führen zu einer Beweislastumkehr bei der Frage der Kausalität. Es ist zu vermuten, dass sich der Kl. bei korrekter Beratung gegen eine Rürup-Rente entschieden hätte (vgl. zur Beweislastumkehr bei der Kausalität Prölss/Martin/Dörner VVG § 63 Rn. 17). Es ist plausibel, dass der Kl. in seiner damaligen wirtschaftlichen Situation sich gegen eine Rürup-Rente entschieden hätte bei einem Hinweis des Bekl. Nr. 2 auf den Ausschluss einer vorzeitigen Auszahlung. Außerdem ist anzunehmen, dass er den Vertrag ohne die fehlerhafte Empfehlung des Bekl. Nr. 2 nicht abgeschlossen hätte. Umstände zur Widerlegung der Kausalität sind nicht ersichtlich.

36e) Dem Kl. ist ein Schaden in Höhe der gezahlten Beiträge entstanden. Ohne Abschluss des Vertrags hätte er diese Beiträge nicht an die Bekl. Nr. 1 gezahlt. Es wurden unstreitig Beiträge iHv insgesamt 11.600 EUR gezahlt.

372. Auch die Bekl. Nr. 1 haftet auf Schadensersatz iHv 11.600 EUR. Die Schadensersatzverpflichtung der Bekl. Nr. 1 ergibt sich aus § 6 I , V VVG.

38a) Die Bekl. Nr. 1 haftet als Versicherer für Pflichtverletzungen des von ihr eingesetzten Versicherungsvertreters gem. § 278 BGB (vgl. Prölss/Martin/Rudy VVG § 6 Rn. 58). Die Beratungspflichten der Bekl. Nr. 1 gem. § 6 I VVG entsprechen den Pflichten des Versicherungsvertreters gem. § 61 I VVG. Aus den Pflichtverletzungen des Bekl. Nr. 2 ergibt sich daher unmittelbar die Haftung der Bekl. Nr. 1 gem. § 6 I, V VVG.

39b) Auch die Bekl. Nr. 1 kann sich nicht auf die vorgelegte Beratungsdokumentation berufen, da eine Übermitt-

lung der vorgelegten Dokumentation an den Kl. vor Abschluss des Vertrags (vgl. § 6 II VVG idF vom 25.6.2009) nicht nachgewiesen ist (s. oben). Ob im Übrigen im Rahmen von § 6 I VVG zudem eine Unterschrift des Versicherungsnehmers unter der Beratungsdokumentation erforderlich wäre, wenn sich der Versicherer auf die Dokumentation berufen will (so Prölss/Martin/Rudy VVG § 6 Rn. 34), kann wegen der nicht nachgewiesenen Übermittlung dahinstehen.

40c) Die Bekl. Nr. 1 hat die für die Entscheidung des Senats maßgebliche Beweislastverteilung durch eine unzureichende Organisation der von den Versicherungsvertretern zu erstellenden Dokumentation verursacht. Üblich – und aus der Sicht sowohl des Versicherers als auch des Versicherungsnehmers zweckmäßig – ist eine Organisation, bei welcher die Dokumentation während des Beratungsvorgangs vom Versicherungsvertreter auf Papier erstellt bzw. ausgedruckt wird. Üblich ist sodann, dass die schriftliche Dokumentation im Beratungstermin vom Versicherungsnehmer unterschrieben wird, und dass anschließend sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherungsvertreter ein Exemplar des unterzeichneten Formulars erhalten. Bei einer solchen Organisation wären die Beweisprobleme des vorliegenden Verfahrens nicht entstanden; allerdings hätte der Kl. bei einer solchen

Organisation aus den oben angeführten Gründen den Versicherungsantrag für die Ring-Basis-Rente möglicherweise auch nicht unterschrieben.

413. Die Bekl. haften hinsichtlich der Hauptforderung und hinsichtlich der Nebenforderungen, soweit sich diese bei beiden Bekl. decken, gem. § 421 BGB als Gesamtschuldner.

424. Die Bekl. haben sich erstinstanzlich auf Verjährung berufen. Die Forderung des Kl. ist nicht verjährt. Eine Kenntnis des Kl. vom Beratungsfehler vor Juni 2015 ist nicht vorgetragen. Durch die demnächstige Zustellung der Ende Dezember 2018 erhobenen Klage wurde die Verjährung rechtzeitig gehemmt (§ 195 BGB, § 199 I BGB, § 167 ZPO).

Anmerkung der Redaktion

Zur zuzurechnenden Arglist des Versicherungsmaklers s. OLG Celle NJW-RR 2020, 1158. Zur Zurechenbarkeit des fehlerhaften Handelns des Versicherungsmaklers vgl. OLG Dresden NJW-RR 2018, 1185. Zu den Beratungspflichten bei Prämienfreistellungsverlangen vgl. ferner OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2018, 1051. Zum Umfang des Verbots der Vereinbarung eines Erfolgshonorars für Versicherungsberater s. BGH NJW 2019, 3065 mAnm Deckenbrock NJW 2019, 3071.